

**WER**

Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU) der Tourismus- und Freizeitwirtschaft

**WAS**

Aktivierungspflichtige Investitionen in das Anlagevermögen mit Investitionsschwerpunkt

**WIE**

Einmaliger Investitionskostenzuschuss von max. 5% der förderbaren Gesamtprojektkosten

**PROJEKTUMFANG**

Investitionsprojekte zwischen EUR 100.000 und EUR 700.000 netto

TOP-Investitions-Zuschuss im Detail

Förderung

Einmaliger Investitionskostenzuschuss von max. 5% der förderbaren Gesamtprojektkosten gem. der Richtlinien der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus über den TOP-TOURISMUS-IMPULS 2014 – 2020

Ziele

Ziele dieser Förderung sind:

- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von Tourismus- und Freizeitbetrieben
- Ausgleich von Betriebsgrößennachteilen
- Verbesserung des touristischen Angebots
- Forcierung der Saisonverlängerung
- Sicherung & Ausbau von Arbeitsplätzen

Voraussetzungen

Die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen sind:

- Natürliche und juristische Personen sowie sonstige Gesellschaften
- Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU) der Tourismus- und Freizeitwirtschaft
- Betriebsstätte und Investitionsstandort in Österreich
- Aufrechte Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer Österreich (WKO) der Bundessparte Tourismus und Freizeitwirtschaft
- Bei Pächter/Betreiber Konstellation: aufrechter Betriebsführungsvertrag, sowohl Errichter als auch Betreiber müssen die KMU-Eigenschaften erfüllen
- Wirtschaftlich stabile Unternehmen mit nachhaltigem und schlüssigem Betriebskonzept
- Projektrealisierung finanziell sichergestellt

Projekt

- Projektumfang: EUR 100.000 – EUR 700.000 netto
- Überwiegende Erfüllung (mind. 75% der Investitionskosten) von einem oder mehreren Investitionsschwerpunkten
 - Betriebsgrößenoptimierung, Neuausrichtung des Betriebes auf neue Märkte/Zielgruppen
 - Errichtung & Verbesserung von touristischen Infrastruktureinrichtungen bzw. Hotelinfrastruktur
 - Schaffung & Verbesserung von Personalunterkünften
 - Umwelt- bzw. sicherheitsbezogene Einrichtungen, Barrierefreiheit, Energiesparmaßnahmen
 - Investitionen im Zuge von familieninternen Betriebsübernahmen innerhalb der letzten 3 Jahre

Zu Beachten

- Förderung möglich, sofern die Zimmer bei Beherbergungsbetrieben dem Standard der Drei-Sterne-Klassifizierung entsprechen
- Besondere Bestimmungen für Neubauten (erstmalige Ausübung der Gewerbeberechtigung am Investitionsstandort)
- Keine Förderung für Gastronomiebetriebe in Landeshauptstädten
- Keine Förderung für Freizeitbetriebe ohne touristische Relevanz (Solarium, Fitnessstudio, etc.)
- Reine Ersatzinvestitionen werden nicht gefördert
- Vor Antragsstellung bereits entstandene Kosten können nicht gefördert werden

Ihre Ansprechpartner in der ÖHT

Karin Tauber

✉ tauber@oeht.at
☎ +43 1 51530-72

Erika Schütz

✉ schuetz@oeht.at
☎ +43 1 51530-75